

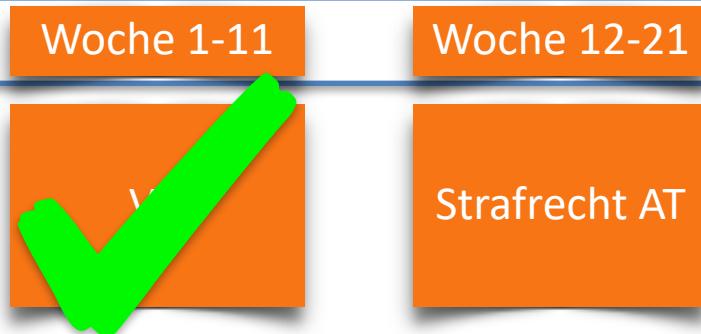
Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



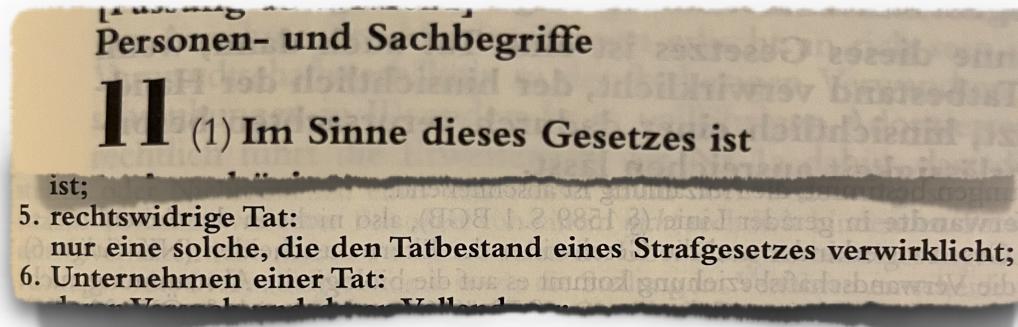
5. Kurseinheit Allgemeiner Teil Przemek Stefanski

Wiederholung



- Objektive Sorgfaltspflichtsverletzung: was ist das?
- Objektive Vorhersehbarkeit: was ist das?
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang: welche unterschiedlichen Ansichten gibt es, wenn es um die Bestimmung dessen geht?

Rechtswidrigkeit



Grds.: Jede Handlung, die einen Tatbestand des StGB erfüllt, ist rechtswidrig, §11 I Nr. 5

Ausn.: Es liegen Umstände vor, durch welche die Handlung gerechtfertigt ist



§32

§34

§227 ff BGB

Etc.

Schema Rechtfertigungsgrund

- I. Rechtfertigungslage**
- II. Rechtfertigungshandlung**
- III. Subjektives Rechtfertigungselement (str.)**

Schema §32

I. Notwehrlage

1. Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
2. Auf ein notwehrfähiges Rechtsgut

II. Notwehrhandlung

1. Gerichtet gegen die Rechtsgüter des Angreifers
2. Erforderlichkeit (Geeignet & relativ mildestes Mittel)
3. Gebotenheit

III. Subjektives Rechtfertigungselement (str.)

Handelt der Notwehrausübende mit Verteidigungswillen?

Zu den einzelnen Begriffen, §32

Notwehrlage

Gegenwärtiger

(+), wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, stattfindet oder weiterhin fortdauert

rechtswidriger

(+), wenn der Angreifer selbst nicht gerechtfertigt ist

Angriff

(+), wenn eine von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen des Individuums droht

Zu den einzelnen Begriffen, §32

Notwehrhandlung

Geeignetheit

(+), wenn die Handlung den Angriff sofort und endgültig beenden oder abschwächen kann

Relativ mildestes Mittel

(+), wenn das Mittel unter mehreren gleich sicheren Mitteln das schonendste für den Angreifer ist

Gebotenheit

Grds. immer (+); das Recht muss dem Unrecht nämlich nicht weichen
Diesbezüglich gibt es aber Ausnahmen

Zu den einzelnen Begriffen, §32

Notwehrhandlung

Geeignetheit

(+), wenn die Handlung den Angriff sofort und endgültig beenden oder abschwächen kann

Relativ mildestes Mittel

(+), wenn das Mittel unter mehreren gleich sicheren Mitteln das schonendste für den Angreifer ist

Gebotenheit

Grds. Immer (+); das Recht muss dem Unrecht nämlich nicht weichen
Diesbezüglich gibt es aber Ausnahmen

Zu den einzelnen Begriffen, §32

Notwehrhandlung

Ausnahmen

Angriffe (erkennbar)
Schuldloser

(Abwehr rechtsw.
Polizeimaßnahmen)

(Erpressungsabwehr)

Gebotenheit

Grds. Immer (+); das
Recht muss dem Unrecht
nämlich nicht weichen
Diesbezüglich gibt es aber
Ausnahmen

Bagatellangriff

Krasses Missverhältnis

Näheverhältnis

Provokation

Fall 6: Ausweglose Lage

Tatkomplex 1: Der Tod des P (Strafbarkeit A)

A. Gem. §211 II Var. 5, indem sie den P nachts erschoss?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Erfolg

(+), da ein anderer Mensch getötet wurde

b. **Heimtücke**

(+), wenn die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung ausgenutzt wird

P: Arglosigkeit des schlafenden Opfers?

(+); der Schlafende nimmt seine Arglosigkeit regelmäßig mit in den Schlaf

Aber: Musste er mit Angriffen der A rechnen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Heimtücke

Aber: Musste er mit Angriffen der A rechnen?

Nein, denn: P war über Jahre sehr gewalttätig und A leistete nie Gegenwehr; P musste somit nichts befürchten

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff?

P: P schläft, somit wird A nicht angegriffen

Aber: P kann stets aufwachen und zuschlagen

Sind sog. **Dauergefahren** gegenwärtig iSd §32?

e.A.

h.M.

Ja, denn:

- Umfassender Rechtsgutsschutz
- Recht muss Unrecht nicht weichen
- Warten, bis Gefahr gegenwärtig wird, ist unzumutbar

Nein, denn:

- Prävention nur durch Staat möglich
- §32 hat keine VHM-Prüfung; somit restriktive Auslegung
- §34 ist für diesen Fall sachgerechter

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff?

P: P schläft, somit wird A nicht angegriffen

Aber: P kann stets aufwachen und zuschlagen

Sind sog. **Dauergefahren** gegenwärtig iSd §32?

Die besseren Argumente sprechen für die h.M.,
da insbesondere eine uferlose Verteidigung
verhindert werden muss

Ergo: Eine Notwehrlage ist nicht gegeben

b. Zwischenergebnis

§32 ist nicht einschlägig

Schema §34

I. Notstandslage

Gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

II. Notstandshandlung

1. Erforderlichkeit (Geeignet & relativ mildestes Mittel)
2. Interessenabwägung
3. Angemessenheit

III. Subjektives Rechtfertigungselement (str.)

Handelt der Notstandsausübende mit Verteidigungswillen?

II. Rechtswidrigkeit

2. Rechtfertigung gem. §34

a. Notstandslage

(+), da eine gegenwärtige Gefahr (Gewalt von P ist konstant) vorhanden ist; hier sind sog. Dauergefahren mitumfasst

b. Notstandshandlung

Bereits fraglich, ob die Tötung das relativ mildeste Mittel war (Polizeiruf war möglich)

(a.A. vertretbar, wenn man bedenkt, dass A keine andere Hilfe bekam)

Aber: Kann dahinstehen, da die Interessen der A nicht die Interessen des B überwiegen
(Leben gegen Leben funktioniert nicht)

II. Rechtswidrigkeit

2. Rechtfertigung gem. §34

c. Zwischenergebnis

§34 ist nicht einschlägig

3. Zwischenergebnis

Die Tat ist rechtswidrig

III. Schuld

1. Schuldlosigkeit gem. §33

a. Notwehrlage

(-), s.o.

P: Greift §33 beim **extensiven Notwehrexzess?**

Das ist umstritten!

Notwehrexzess: Opfer erkennt nicht, dass die Notwehrhandlung nicht erforderlich ist

Extensiver Notwehrexzess: Opfer erkennt nicht, dass kein gegenwärtiger Angriff in zeitlicher Hinsicht vorliegt

III. Schuld

1. Schuldlosigkeit gem. §33

a. Notwehrlage

P: Greift §33 beim extensiven Notwehrerzess?

Das ist umstritten!

e.A.

h.M.

Ja, denn:

- Situation zum allg. Notwehrerzess vergleichbar
- Der Angreifer ist in beiden Fällen nicht schutzwürdig

Nein, denn:

- Wortlaut: Notwehrsituation nötig
- §33 hat Ausnahmecharakter und ist somit restriktiv auszulegen

III. Schuld

1. Schuldlosigkeit gem. §33

a. Notwehrlage

P: Greift §33 beim extensiven Notwehrerzess?

Das ist umstritten!

Auch hier sprechen die besseren Argumente für die h.M., da eine uferlose Verteidigung sonst die Folge wäre

b. Zwischenergebnis

§33 ist nicht einschlägig

2. Schuldlosigkeit gem. §35 I

a. Notstandslage

(+), da dauerhafte Gefahr für A vorhanden ist

III. Schuld

2. Schuldlosigkeit gem. §35 I

b. Notstandshandlung

(-), da die Gefahr für A anders abwendbar war
(sie hätte zum Beispiel zur Polizei gehen
können; a.A. vertretbar)

c. Zwischenergebnis

§35 I ist nicht einschlägig

3. Schuldlosigkeit gem. §35 II

A denkt irrigerweise, dass der einzige Ausweg die
Tötung des P sei

Aber: War der Irrtum vermeidbar?

III. Schuld

3. Schuldlosigkeit gem. §35 II

Aber: War der Irrtum vermeidbar?

Eher (-), wenn man die Situation der A betrachtet (langjähriges Opfer von Gewalttaten, Stress, Ausweglosigkeit, keine Hilfe, Fehlgeburt, etc.)

A ist somit entschuldigt (a.A. vertretbar)

4. Zwischenergebnis

A handelte schuldlos

IV. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §§223, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?
(-), s.o. (auch hier ist sie entschuldigt)

C. Endergebnis

A macht sich nicht strafbar

Fall 6: Ausweglose Lage

Tatkomplex 2: Das Ausholen zum Schlag (Strafbarkeit B)

- A. Gem. §§212, 22, 23 I, indem er den C schlagen wollte?
(-), da er zu diesem Zeitpunkt jedenfalls keinen Tötungsvorsatz hatte
- B. Gem. §§223 I, 227 I, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?
(-), da kein gefahrsspezifischer Zusammenhang
- C. Gem. §§223 I, 226 I Nr. 2, 22, 23 I durch dieselbe Handlung, um ihm dann in die Beine zu schießen?
- I. Tatbestand
 1. Tatentschluss
 - a. Bzgl. Körperverletzung

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Bzgl. Körperverletzung

(+), wenn C körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt wurde

Hier: (+), da er sich zumindest vorstellte, ihn körperlich zu misshandeln

b. Bzgl. Erfolg

P: Versuch der Erfolgsqualifikation möglich?

Nach h.M. ist dies möglich

Hier stellte sich B vor, dem C die Beine wegzuschießen (wichtige Glieder iSd Norm)

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

c. Zwischenergebnis

Tatentschluss ist gegeben

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), da er die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschritten hat und wesentliche Zwischenakte zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht erforderlich waren (a.A. vertretbar)

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

B macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 2, 22, 23 I strafbar

D. Endergebnis

A macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 2, 22, 23 I strafbar

Fall 6: Ausweglose Lage

Tatkomplex 2: Der Schuss (Strafbarkeit B)

A. Gem. §§212 I, indem er auf C schoss?

(-), da B zu diesem Zeitpunkt von seiner Todesangst gelenkt wurde und eher keinen Vorsatz hinsichtlich der Tötung hatte (a.A. vertretbar)

B. Gem. §§223 I, 227 I durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Grundtatbestand

(+), da B den C körperlich misshandelt mittels Schuss aus 50cm Nähe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Erfolg

(+), da Tod des C eingetreten ist

Am gefahrenspezifischen Zusammenhang bestehen keine Zweifel; zudem handelte B hinsichtlich des Erfolg mindestens fahrlässig

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

a. Notwehrlage

(+), da ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorliegt (nur der erste Schlag des C war gerechtfertigt)

b. Notwehrhandlung

Geeignet?

(+), da durch den Schuss der Angriff beendet werden konnte

Relativ mildestes Mittel?

In dem Moment konnte B nicht anders handeln

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32
 - b. Notwehrhandlung

Relativ mildestes Mittel?

In dem Moment konnte B nicht anders handeln

Aber: Bei Schusswaffen muss man den Schuss zunächst androhen!

Hier bestand jedoch keine andere Möglichkeit, sich gegen den Angriff zu wehren

Gebotenheit?

P: Einschränkung wegen des Vorverhaltens?

B ging nämlich mit einer Schrotflinte zu B mit dem Ziel eine Konfliktsituation hervorzurufen

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

b. Notwehrhandlung

Gebotenheit?

P: Einschränkung wegen des Vorverhaltens?

B ging nämlich mit einer Schrotflinte zum Treffen, um C zu erschießen

e.A.

h.M.

Keine Einschränkung, denn:

- Recht muss Unrecht nicht weichen
- Der Provozierte muss widerstehen können
- Wer illegal jemanden angreift, darf nicht auf Einschränkung der Verteidigung hoffen

Einschränkung muss erfolgen, denn:

- Verachtenswertes Verhalten muss berücksichtigt werden
- Andernfalls unbillige Abwägung der widerstreitenden Interessen

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

b. Notwehrhandlung

Gebotenheit?

P: Einschränkung wegen des Vorverhaltens?

B ging nämlich mit einer Schrotflinte zum Treffen, um C zu erschießen

Die h.M. ist überzeugender, sodass eine Einschränkung zu erfolgen hat

Aber: Nach h.M. ist Notwehr nicht grenzenlos einzuschränken; B ist nicht völlig schutzlos, da in solchen Fällen die 3-Stufen-Theorie anzuwenden ist, was heißt:

1. Flucht - 2. Schutzwehr - 3. Trutzwehr

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32

b. Notwehrhandlung

Gebotenheit?

P: Einschränkung wegen des Vorverhaltens?

Aber: Nach h.M. ist Notwehr nicht grenzenlos einzuschränken; B ist nicht völlig schutzlos, da in solchen Fällen die 3-Stufen-Theorie anzuwenden ist, was heißt:

1. Flucht - 2. Schutzwehr - 3. Trutzwehr

Hier: Vorliegend gab es für B keinen anderen Ausweg als Trutzwehr zu üben, sodass Gebotenheit gegeben ist

II. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung gem. §32
 - c. Subjektives Rechtfertigungselement (+), da B sich verteidigen wollte
 - d. Zwischenergebnis
B ist gerechtfertigt
2. Zwischenergebnis
Rechtswidrigkeit ist nicht gegeben

III. Ergebnis

B macht sich nicht strafbar

C. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

(+), da es fahrlässig ist mit einer Schrotflinte zu einem hitzigen Treffen zu gehen, wo es jederzeit eskalieren kann

D. Endergebnis

B macht sich der versuchten schweren Körperverletzung sowie der fahrlässigen Tötung strafbar; beides wird durch dieselbe Handlung begangen, steht jedoch wegen eines Klarstellungsbedürfnisses in Tateinheit (§52 I)



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**